

## **Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung**

vom 10. Februar 1970 (Stand 1. April 2018)

---

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen\*

als Verordnung:<sup>1</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

*Art. 1\* Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung, soweit nicht die Regierung in anderen Verordnungen oder von Fall zu Fall besondere Regelungen trifft.

<sup>2</sup> Bestehen besondere Verordnungen der Regierung, so wird diese Verordnung ergänzend angewendet.

<sup>3</sup> Kommissionsmitglieder und Experten, die vom Staate fest besoldet sind, beziehen nur dann Vergütungen gemäss dieser Verordnung, wenn die Kommissions- und Expertentätigkeit nicht zu den Obliegenheiten ihres Amtes gehört.<sup>2</sup> Keine Vergütung wird ausbezahlt, wenn die entsprechende Tätigkeit im wesentlichen in die Arbeitszeit fällt. In Zweifelsfällen verfügt das zuständige Departement im Einvernehmen mit dem Personalamt.

*Art. 2\* Taggelder*  
*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder und Experten haben Anspruch auf Taggelder für ihre amtliche Tätigkeit einschliesslich Hin- und Rückreise, insbesondere für:

- a) Teilnahme an Sitzungen;
- b) Tätigkeit in Ausschüssen;

---

<sup>1</sup> nGS 7, 13; nGS 10–93; nGS 23–68; nGS 31–1; nGS 39–30. In Vollzug ab 1. März 1970.

<sup>2</sup> Gehört die Kommissions- und Expertentätigkeit zu den Obliegenheiten des Amtes, richten sich die Vergütungen nach SpesV, sGS 143.6.

## 145.1

c) Sonderaufgaben.

<sup>2</sup> Für verschiedene amtliche Tätigkeiten am gleichen Tag wird zusammen nicht mehr als das Taggeld der höheren Stufe ausgerichtet.

*Art. 2<sup>bis</sup>\*    b) besondere Vergütungen*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann im Einvernehmen mit dem Personalamt entschädigen:

- a) vorbereitende Tätigkeiten des Kommissionspräsidenten nach Stunden;
- b) besonders aufwendiges Aktenstudium nach Stunden zum halben Ansatz.

*Art. 3\*        Stundenentschädigung*

<sup>1</sup> Im Einvernehmen mit dem Personalamt können Experten nach Stunden entschädigt werden.

*Art. 4\*        Ansätze*

<sup>1</sup> Die Ansätze richten sich nach den Anhängen A, B und C dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Es werden vergütet:

- a) ein volles Taggeld für einen Zeitaufwand von fünf und mehr Stunden;
- b) ein halbes Taggeld für einen Zeitaufwand von zwei bis fünf Stunden;
- c) ein Viertel eines Taggeldes für einen Zeitaufwand von weniger als zwei Stunden;
- d) ein Fünftel eines Taggeldes bei Entschädigung nach Stunden.

*Art. 5\*        Vergütung bei Verdienstaussfall*

<sup>1</sup> Führt die Kommissions- oder Expertentätigkeit zu einem erheblichen Verdienstaussfall, so kann das zuständige Departement im Einvernehmen mit dem Personalamt das Taggeld oder die Stundenentschädigung bis zum dreifachen Ansatz anheben.

<sup>2</sup> Kommissionsmitglieder, die der SIA-Tarifordnung unterstehen und die wegen ihrer Ingenieur- oder Architekturkenntnisse beigezogen werden, können im Einvernehmen mit dem Personalamt ausnahmsweise nach SIA-Normen entschädigt werden.

*Art. 5<sup>bis</sup>\*    ...*

*Art. 6 Reisevergütungen*  
*a) öffentliche Verkehrsmittel*

<sup>1</sup> Für Fahrten mit Bahn, Schiff oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten vergütet.

<sup>2</sup> Kommissionsmitgliedern und Experten, die häufig Amtsfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu machen haben, werden die Kosten des entsprechenden Abonnementes vergütet.

*Art. 7 b) private Fahrzeuge*

<sup>1</sup> Die Vergütung für die Benützung des eigenen Autos richtet sich nach der Spesenverordnung.

<sup>2</sup> Durch die Vergütung werden alle Kosten abgegolten, einschliesslich der Aufwendungen für die Behebung von Schäden, die am Fahrzeug auf Amtsfahrten entstehen.

<sup>3</sup> Auf den Dienstreisen hat der Fahrzeughalter nach Möglichkeit andere Kommissionsmitglieder und Experten mitzunehmen.

<sup>4</sup> Für Dienstreisen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne wesentlich grösseren Zeitaufwand und ohne andere Nachteile billiger ausgeführt werden könnten, werden nur die Kosten der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

*Art. 8 c) Mietwagen*

<sup>1</sup> Wenn der Kommission kein Auto eines Mitgliedes zur Verfügung steht und durch die Benützung eines Wagens angemessene Zeit erspart wird, werden die Kosten eines vom Vorsitzenden angeordneten Mietwagens vergütet.

*Art. 9\* Unterkunft und Verpflegung*  
*a) Vergütung für Übernachten*

<sup>1</sup> Für auswärtiges Übernachten einschliesslich Frühstück werden die tatsächlichen, angemessenen Auslagen vergütet.

<sup>2</sup> Diese Vergütung darf nur ausbezahlt werden, wenn eine Rückkehr zum Wohnort am gleichen Tag nicht mehr möglich oder das Übernachten aus Rücksicht auf die auswärts zu behandelnden Geschäfte notwendig ist.

*Art. 10 b) Mahlzeitenvergütungen*

<sup>1</sup> Die Mahlzeitenvergütung richtet sich nach der Spesenverordnung vom 6. Dezember 2004.

## 145.1

### Art. 11\* c) mehrtägige Sitzungen und Tagungen

<sup>1</sup> Bei mehrtägigen Sitzungen oder Tagungen kann der Staat die Verpflegungs- und Unterkunftskosten übernehmen.

### Art. 12 Ersatz anderer Auslagen

<sup>1</sup> Andere amtlich gerechtfertigte Barauslagen, wie Auslagen für Telefon und Porti, werden zu den tatsächlichen Kosten besonders vergütet.

### Art. 13 Rechnungstellung a) durch den Protokollführer

<sup>1</sup> Für jede Sitzung oder Tagfahrt sind der Zeitaufwand für die amtliche Tätigkeit einschliesslich Hin- und Rückreise, die Reisespesen, die Übernachtens- und Mahlzeitenvergütungen und andere Auslagen vom Protokollführer oder einem Kommissionsmitglied auf einer Präsenzliste einzutragen und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

### Art. 14 b) durch Mitglieder und Experten

<sup>1</sup> Für Sitzungen und Tagfahrten, die nicht von einem Präsidenten veranlasst werden, stellen die Mitglieder und Experten selbst Rechnung.

### Art. 15\* c) Einreichung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bestimmt, in welchen Zeitabständen Rechnung zu stellen ist, soweit dies nicht nach jeder Amtshandlung erfolgt, und stellt hiefür ein besonderes Formular zur Verfügung.

### Art. 15<sup>bis</sup>\* d) Rückforderung

<sup>1</sup> Zu Unrecht ausbezahlte Vergütungen können während fünf Jahren zurückgefordert werden.

### Art. 15<sup>ter</sup>\* e) Streitigkeiten

<sup>1</sup> Das zuständige Departement gewährt Vergütungen aufgrund dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Streitigkeiten über eine Vergütung werden der Regierung unterbreitet.

## II. Besondere Bestimmungen\* (2.)

### 1. Gremien und deren Präsidenten\* (2.1.)

#### Art. 16\* *Feste Vergütungen*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Erziehungsrates, die Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Rekursstellen Volksschule, die Präsidenten der Pädagogischen Kommissionen, die Ressortverantwortlichen der Pädagogischen Kommissionen für die Lehrmittel sowie die Leiter der Stufen- und Bereichsarbeitsgruppen Weiterbildung, der Präsident der Sonderschulkommission, die Präsidenten von Berufsschulkommissionen, die Präsidenten der Waldräte sowie der Präsident und der Vizepräsident der Ethikkommission erhalten neben den Bezügen nach dieser Verordnung von der Regierung beschlossene feste jährliche Vergütungen.\*

...\* (2.2.)

Art. 17\* ...

#### Art. 18\* *Vergütungen für besondere Verrichtungen*

<sup>1</sup> Für nachstehende Arbeiten werden als Vergütungen ausgerichtet:

- a) Protokollführung, je Sitzung: Fr. 90.–
- b) Visitationsbericht von Mitgliedern der Bezirksschulräte sowie von nebenamtlichen Lehrer- und Fachberatern: Fr. 30.–
- c) Gesamtbericht von nebenamtlichen Lehrer- und Fachberatern: Fr. 30.–

#### Art. 19\* *Stundenentschädigung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Bezirksschulräte, die nebenamtlichen Lehrer- und Fachberater sowie die Mitglieder von Jugendschutzkommissionen mit individuellen Betreuungsaufgaben werden nach Stunden entschädigt, wenn der Zeitaufwand nicht mehr als vier Stunden beträgt.

...\* (2.2<sup>bis</sup>.)

Art. 19<sup>bis</sup>\* ...

...\* (2.3.)

Art. 20\* ...

### III. Schlussbestimmungen

(3.)

#### Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechtes*

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Entschädigungen staatlicher Kommissionen und Experten vom 22. Januar 1963;<sup>3</sup>
- b) die Verordnung über die Entschädigungen der Bezirksschulräte, der Turnexperten, der Arbeitsschulinspektorinnen und der Betreuer junger Lehrer vom 22. Januar 1963;<sup>4</sup>
- c) die Verordnung über die Entschädigungen der Jugendschutzkommissionen vom 22. Januar 1963;<sup>5</sup>
- d) <sup>6</sup>
- e) <sup>7</sup>
- f) <sup>8</sup>
- g) <sup>9</sup>
- h) Art. 20 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 16. Dezember 1968;<sup>10</sup>
- i) <sup>11</sup>
- k) <sup>12</sup>
- l) Art. 31 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 28. Dezember 1966;<sup>13</sup>
- m) Art. 38 der Vollzugsverordnung zum Stipendengesetz vom 22. September 1969.<sup>14</sup>

Art. 22 <sup>15</sup>

Art. 23 <sup>16</sup>

#### Art. 24 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. März 1970 angewendet.

---

3 nGS 2, 432; nGS 3, 540; nGS 4, 149; nGS 5, 426.

4 nGS 2, 436; nGS3, 133; nGS5, 450.

5 nGS 2, 443.

6 Überholt.

7 Überholt durch Art.14 der V über das Staatsarchiv, sGS 271.1.

8 Überholt durch Art.31 der VV zum ELG, sGS 351.51.

9 Überholt durch Art. 43 der Sonderschulverordnung, sGS 213.951.

10 sGS 385.11.

11 Überholt durch Art. 24 der VV zum FvG, sGS 554.11.

12 Überholt durch Art. 28 lit. d der Schiffsverkehrsverordnung, sGS 714.11.

13 sGS 853.15.

14 sGS 211.51.

15 Gegenstandslos infolge Aufhebung des Erlasses.

16 Gegenstandslos infolge Aufhebung des Erlasses.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43-50	10.02.1970	01.03.1970
Ingress	geändert	31-114	19.11.1996	keine Angabe
Art. 1	geändert	10-58	08.07.1975	keine Angabe
Art. 1	geändert	31-114	19.11.1996	keine Angabe
Art. 2	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 3	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 4	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 5	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 5 <sup>bis</sup>	eingefügt	16-76	23.06.1981	keine Angabe
Art. 5 <sup>bis</sup>	aufgehoben	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 9	geändert	10-58	08.07.1975	keine Angabe
Art. 9	geändert	16-76	23.06.1981	keine Angabe
Art. 11	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 15	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 15 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 15 <sup>ter</sup>	eingefügt	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 15 <sup>ter</sup>	geändert	31-114	19.11.1996	keine Angabe
Gliederungstitel 2.	geändert	43-49	22.01.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 2.1.	geändert	43-49	22.01.2008	keine Angabe
Art. 16	geändert	47-112	28.08.2012	keine Angabe
Art. 16, Abs. 1	geändert	47-112	28.08.2012	01.09.2012
Art. 16, Abs. 1	geändert	2013-002	11.06.2013	01.08.2013
Gliederungstitel 2.2.	aufgehoben	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 17	aufgehoben	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 18	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 18	geändert	31-114	19.11.1996	keine Angabe
Art. 19	geändert	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Gliederungstitel 2.2 <sup>bis</sup> .	eingefügt	9, 111	12.06.1973	keine Angabe
Gliederungstitel 2.2 <sup>bis</sup> .	aufgehoben	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 19 <sup>bis</sup>	eingefügt	9, 111	12.06.1973	keine Angabe
Gliederungstitel 2.3.	aufgehoben	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Art. 20	aufgehoben	23-67	16.08.1988	keine Angabe
Anhang A	Inhalt geändert	2018-031	03.04.2018	01.04.2018
Anhang B	Inhalt geändert	2018-019	23.01.2018	01.01.2018
Anhang C	Inhalt geändert	2013-002	11.06.2013	01.08.2013

## 145.1

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.02.1970	01.03.1970	Erlass	Grunderlass	43-50
12.06.1973	keine Angabe	Gliederungstitel 2.2 <sup>bis</sup> .	eingefügt	9, 111
12.06.1973	keine Angabe	Art. 19 <sup>bis</sup>	eingefügt	9, 111
08.07.1975	keine Angabe	Art. 1	geändert	10-58
08.07.1975	keine Angabe	Art. 9	geändert	10-58
23.06.1981	keine Angabe	Art. 5 <sup>bis</sup>	eingefügt	16-76
23.06.1981	keine Angabe	Art. 9	geändert	16-76
16.08.1988	keine Angabe	Art. 2	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 3	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 4	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 5	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 5 <sup>bis</sup>	aufgehoben	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 11	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 15	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 15 <sup>bis</sup>	eingefügt	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 15 <sup>ter</sup>	eingefügt	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Gliederungstitel 2.2.	aufgehoben	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 17	aufgehoben	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 18	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 19	geändert	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Gliederungstitel 2.2 <sup>bis</sup> .	aufgehoben	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Gliederungstitel 2.3.	aufgehoben	23-67
16.08.1988	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	23-67
19.11.1996	keine Angabe	Ingress	geändert	31-114
19.11.1996	keine Angabe	Art. 1	geändert	31-114
19.11.1996	keine Angabe	Art. 15 <sup>ter</sup>	geändert	31-114
19.11.1996	keine Angabe	Art. 18	geändert	31-114
22.01.2008	keine Angabe	Gliederungstitel 2.	geändert	43-49
22.01.2008	keine Angabe	Gliederungstitel 2.1.	geändert	43-49
28.08.2012	keine Angabe	Art. 16	geändert	47-112
28.08.2012	01.09.2012	Art. 16, Abs. 1	geändert	47-112
11.06.2013	01.08.2013	Art. 16, Abs. 1	geändert	2013-002
11.06.2013	01.08.2013	Anhang C	Inhalt geändert	2013-002
23.01.2018	01.01.2018	Anhang B	Inhalt geändert	2018-019
03.04.2018	01.04.2018	Anhang A	Inhalt geändert	2018-031



Anhang A<sup>1</sup>**Taggeld von Fr. 175.–** (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

Nr.	
100	Erziehungsrat
110	Gesundheitsrat
120	Präsidenten des kantonalen Einigungsamtes
130	Prüfungsexperten der Pädagogischen Hochschule
160	Veterinärkommission
170	Mitglieder der tripartiten Kommission
180	Mitglieder des Waldrates
190	Ethikkommission
200 <sup>2</sup>	Fachkommission für Gesundheitsfragen im Asylbereich

---

1 Ganzer Anhang geändert durch XI. Nachtrag vom 22. Januar 2008, nGS 43–49.

2 Geändert durch XV. Nachtrag vom 3. April 2018, nGS 2018-031.

Anhang B<sup>1</sup>**Taggeld von Fr. 150.–** (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

- Nr.
- 20 Verschiedene Kommissionen und Experten
- 201 Aufsichtskommissionen der unselbstständigen staatlichen Anstalten
- 204 Schätzungskommissionen und Schätzungsexperten
- 207 Experten im Bereich des Bevölkerungsschutzes
- 21 *Volkswirtschaftsdepartement*
- 210.0 Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung
- 210.3 Fachkommission für das Gastwirtschaftsgewerbe
- 210 Kantonale Bodenrechtskommission
- 211.5 Kommission für den Arbeitsmarktfond
- 211.9 Kommission für Fremdenverkehr
- 212.3 Prüfungskommission für das Gastwirtschaftsgewerbe
- 213.5<sup>2</sup> ...
- 216.0 Jägerprüfungskommission
- 216.1<sup>2</sup> ...
- 22 *Departement des Innern*
- 220.0 Prüfungskommission für Grundbuchverwalter
- 220.5 ...
- 220.9 ...
- 221.3 Kantonales Wahlbüro
- 221.8 Kommission für Behindertenfragen
- 23 *Bildungsdepartement*
- 230.0 Aufsichtskommissionen und Prüfungsexperten für Mittelschulen
- 230.5<sup>3</sup> Mitglieder der Rekursstellen Volksschule
- 230.9 ...
- 231.2 Fachexperten für Augenscheine bei Beendigung der Anlehre
- 231.5 Kantonale Sonderschulkommission
- 231.6 Mitglieder von Berufsschulkommissionen und von Fachkommissionen an Berufsschulen
- 231.7 Mitglieder von Berufsberatungskommissionen
- 231.8 Kommission für Berufsbildung

1 Geändert durch Abschnitt II Ziff.4 des VI.Nachtrags zum GeschR vom 30.Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3).

2 Aufgehoben durch XIV.Nachtrag vom 23.Januar 2018, nGS 2018-019.

3 Fassung gemäss XII.Nachtrag vom 28.August 2012, nGS 47–112.

## 145.1

- 232.5 Kommission für Turnen und Sport
- 232.9 Fachexperten für Betriebsprüfungen und Zwischenprüfungen
- 233.3 Patronatskommission für die Schweizerschule Rom
- 233.8 Prüfungsexperten für die Lehrabschlussprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern
- 234.2 Stipendienkommission
- 235.2 Aufsichtskommission und Prüfungsexperten für die Haushaltungsschule Broderhaus Sargans
  
- 25 *Finanzdepartement*
  
- 26 *Baudepartement*
- 260.0 Wohnbaukommission
  
- 27 *Sicherheits- und Justizdepartement*
- 270.0 Disziplinarkommission
- 271.0 Zivilschutzausbildungskommission
  
- 28 *Gesundheitsdepartement*
- 280.0 Schulzahnpflegekommission
- 281.0 Fachkommission Psychotherapeuten / Psychologen
- 282.0 Schätzungsexperten für die Tierseuchenbekämpfung
- 282.1 Tierversuchskommission
- 282.2 Sachverständige für Tierschutz und Tierhaltung
- 283.0 Rindvieh- und Kleinviehexperten
- 284.0<sup>1</sup> AOC-Degustationskommission

---

1 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 des III. Nachtrags zur LaV vom 17. August 2010, nGS 45–94 (sGS 610.11).

Anhang C<sup>1</sup>**Taggeld von Fr. 125.–** (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung)

Alle Kommissionen und Experten, für die die Regierung keine andere Regelung getroffen hat

Nr.

- 21 *Volkswirtschaftsdepartement*
- 210.0 Kantonale Fahrplankommission
- 210.5 Kantonale Namenkommission
- 211.2 Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes
- 211.9 ...
- 212.6 Sachverständige zur Begutachtung von Einsprachen gegen Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen
- 213.0 Kantonale Jagdkommission
- 22 *Departement des Innern*
- 220.0 ...
- 220.8 ...
- 221.6 Kommission für das Arnold-Billwiller-Vermächtnis für soziale Fürsorge
- 222.3 ...
- 23 *Bildungsdepartement*
- 230.0<sup>2</sup> Pädagogische Kommissionen, deren Ressortverantwortliche für die Lehrmittel und die Leiter der Stufen- und Bereichsarbeitsgruppen Weiterbildung sowie weitere Fach- und Expertenkommissionen des Erziehungsrates oder des Bildungsdepartementes sowie andere staatliche Vertretungen.
- 230.5 Nebenamtliche Schul- und Fachberater
- 230.9 Kantonale Schulturnkommission
- 231.4 Verwaltungskommission der kantonalen Lehrerversicherungskasse
- 231.9 ...
- 25 *Finanzdepartement*
- 250.0 ...
- 250.9 ...
- 251.3 ...
- 251.8 Verwaltungskommission der Versicherungskasse für das Staatspersonal

1 Ganzer Anhang geändert durch Abschnitt II Ziff. 4 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3).

2 Fassung gemäss XIII. Nachtrag vom 11. Juni 2013, nGS 2013-002.